

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen -, Lucaskamp 9, 49706 Lingen (Ems), plant den Ersatzneubau für die Brücke LIN 3 über den Dortmund - Ems-Kanal im Zuge der B70 bei Lingen (Ems). Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Biene, Flur 8, Flurstücke 10/3, 11/11, 11/13, 16/5, 16/4, 17/5, 28/5, 15/14, 15/19, 11/14 und 30/6 sowie in der Gemarkung Altenlingen, Flur 35, Flurstücke 59/6 und 59/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Ersatzbauwerks für die Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal im Zuge der B70 bei Lingen (Ems). Die geplante Bauzeit beläuft sich auf ca. 2 Jahre. Die Baulänge beträgt ca. 0,911 km. Anlagebedingt wird in der Bilanz von Rück- und Neubau voraussichtlich keine zusätzliche Grundfläche versiegelt. Der Eingriffsraum ist kleinräumig auf Böden mit allgemeiner Bedeutung beschränkt.

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es temporär zu einer Erhöhung der Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen kommen. Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen z. B. durch erhöhte Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten, da kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben prognostiziert ist.

Für den Neubau des Dammes werden die östliche Böschung des bestehenden Dammes, ein angrenzender Weg sowie randlich Teile eines Eichenmischwaldes in Anspruch genommen. Auf der Westseite sind keine Gehölzrodungen vorgesehen. Der Vormontageplatz für das Ersatzbauwerk ist auf der östlichen Seite des Kanals geplant und zum großen Teil auf Flächen des zukünftigen Dammbauwerks gelegen. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in dem Bereich somit temporär und reversibel.

Eine dauerhafte Nutzung findet nur in sehr geringem Umfang statt. Hierbei handelt es sich um randliche Bereiche eines Eichenmischwaldes, der als relativ schmaler Streifen angepflanzt wurde und die Kanalufer säumt. Eine Beeinträchtigung der Ziele der Walderhaltung kann daher ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Rodungs- und Abrissarbeiten sind Bauzeitenregelungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen insbesondere für die Gebirgsstelze sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Avifauna zu erwarten.

Aufgrund der Lage (nahe der vorhandenen B70) und der umliegenden industriellen Nutzung wird keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche werden durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.03.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat